

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Heizöl (Gefärbt)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|-------------------------|---|
| Produktname | Heizöl (Gefärbt) |
| Synonyme | Heizöl MIGROL GREENLIFE Heizöl MIGROL ECO PLUS |
| Bezeichnung des Stoffes | Brennstoffe, Diesel- |
| CAS-Nr. | 68334-30-5 |
| EG-Nr. | 269-822-7 |
| REACH Nr. | 01-2119484664-27-0038 |
| Produktnummer | Keine. |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|------------------------------------|--------|
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | Heizöl |
|------------------------------------|--------|

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|------------------------------|--|
| Bezeichnung des Unternehmens | Migrol AG Soodstrasse 52 8134 Adliswil |
| | +41 44 495 11 11 |

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)

Überarbeitungsdatum 19.03.2026

Version 5 (Ersetzt Vorversionen: 4)

Heizöl (Gefärbt)

Druckdatum
24.03.2026

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

| | |
|--|--|
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Akute Toxizität, inhal., Dämpfe, Kat. 4, H332 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315 Karzinogenität, Kat. 2, H351 Aspirationsgefahr, Kat. 1, H304 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 2, H373 Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3, H226 Gewässergefährdend, chronisch, Kat.2, H411 |
|--|--|

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



| | |
|---------------------------------|--|
| Signalwort | Gefahr |
| Gefahrenhinweise | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315: Verursacht Hautreizungen. H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen. H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Sicherheitshinweise | P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P331: KEIN Erbrechen herbeiführen. P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. |
| Ergänzende Informationen | Keine. |
| Produktidentifikator | Brennstoffe, Diesel, CAS-Nr. 68334-30-5, EG-Nr. 269-822-7 |

2.3. Sonstige Gefahren

Schwefelwasserstoff kann sich im Produktlagerungstank und geschlossenen Räumen anreichern und möglicherweise gefährliche Konzentrationen erreichen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

| Inhaltsstoffe | Gewichts % | Produktidentifikator |
|---------------------|------------|--|
| Brennstoffe, Diesel | 100% | CAS-Nr.: 68334-30-5 EG-Nr.: 269-822-7 |

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

| | |
|---------------------|---|
| Einatmen | An die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren. |
| Hautkontakt | Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. |
| Augenkontakt | Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. |
| Verschlucken | Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Wichtigste Symptome: Hautrötung. Kopfschmerzen. Schwindel. Übelkeit

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Geringe Mengen, die bei Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder zu einer Lungenentzündung führen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Rückzündung auf grosse Entfernung möglich. Im Brandfall kann Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Schwefelwasserstoff (H₂S) freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Löscheinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Keine elektrischen Geräte betreiben. Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Den Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse 3.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Expositionsszenario.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Stoff ohne Arbeitsplatzgrenzwert.

PNEC/DNEL Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5)

Derived No Effect Levels
(DNELs)

Arbeitnehmer

Inhalativ, systemische Wirkungen, akut: 4288 mg/m³
Inhalativ, systemische Wirkungen, chronisch: 68.34 mg/m³
Dermal, systemische Wirkungen, chronisch: 2.91 mg/kg bw/Tag
Dermal, systemische Wirkungen, akut: 11.11 mg/kg bw/Tag

Verbraucher

Dermal, systemische Wirkungen, chronisch: 1.25 mg/kg bw/Tag
Oral, systemische Wirkungen, chronisch: 1.25 mg/kg bw/Tag
Dermal, systemische Wirkungen, akut: 5.55 mg/kg bw/Tag
Inhalativ, systemische Wirkungen, akut: 2572.8 mg/m³
Inhalativ, systemische Wirkungen, chronisch 20.22 mg/m³

Predicted No Effect Concentrations
(PNECs)

Süsswasser: 21 µg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

| | |
|--|---|
| <i>Atemschutz</i> | Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Filterausrüstung mit A-Filter. Atemschutzgerät gemäss EN 14387. |
| <i>Handschutz</i> | Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. geeignetes Handschuhmaterial: Handschuhe aus Nitril. Durchbruchzeit: >= 240 min. |
| <i>Augenschutz</i> | Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166. |
| <i>Haut- und Körperschutz</i> | Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. |
| <i>Thermische Gefahren</i> | Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | Einsatz von geschlossenen Abfüllanlagen. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|------------------------------------|
| Aggregatzustand | Flüssig. |
| Farbe | farblos bis gelblich Grün. |
| Geruch | Nach Kohlenwasserstoffen. |
| Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: | -40 - 6 °C |
| Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich: | 141 - 462 °C |
| Entzündbarkeit: | Nicht bestimmt. |
| Untere und obere Explosionsgrenze: | Nicht bestimmt. |
| Flammpunkt: | > 56 °C |
| Zündtemperatur: | >= 225 °C |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht bestimmt. |
| pH-Wert: | Nicht zutreffend. |
| Kinematische Viskosität: | 1.5 - 5 mm ² /s (40 °C) |
| Löslichkeit: | Nicht bestimmt. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | Nicht bestimmt. |
| Dampfdruck: | 0.4 kPa |
| Dichte und/oder relative Dichte: | 0.8 - 0.91 g/cm ³ |
| Relative Dampfdichte: | Nicht bestimmt. |
| Partikeleigenschaften: | Nicht zutreffend. |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|---|------------------------------|
| 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Keine Information verfügbar. |
|---|------------------------------|

**9.2.2 Sonstige
sicherheitstechnische
Kenngrossen**

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Kann mit der Luft explosive Gemische bilden. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Stabil unter normalen Bedingungen. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | starke Oxidationsmittel Beim Erhitzen können gefährliche Gase frei werden. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Hitze, Flammen und Funken. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Oxidationsmittel. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|--|---|
| Akute Toxizität | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (NLM_CIP) Inhalativ LC50 Rat = 4.6 mg/L 4 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 7500 mg/kg (NLM_CIP) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Verursacht Hautreizungen. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Keine. |
| Karzinogenität | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| Keimzellmutagenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmalige Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. |

Aspirationsgefahr Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen gelangen und diese schädigen.

Erfahrung am Menschen Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält keine endokrin wirksamen Chemikalien.

Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute Toxizität - Fisch LC50, 96 h, Pimephales promelas = 35 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar (57,5 % / 28 Tag(e)).

12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.

Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält keine endokrin wirksamen Chemikalien.

12.7. Andere schädliche Wirkungen Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

Ungebrauchtes Produkt Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

VeVA-Code (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen): 13 07 01.

Ungereinigte Verpackungen Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|--|---|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | UN 1202 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | HEIZÖL, LEICHT |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | 3 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | III |
| 14.5. Umweltgefahren | Meeresschadstoff: Ja. Umweltgefährdend: Ja |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender | Nicht zutreffend. |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Nicht zutreffend. |

UN-Modellvorschriften

ADR/RID



UN 1202.
Versandbezeichnung: HEIZÖL, LEICHT.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 3+ENV.
Umweltgefährdend: Ja
Klassifizierungscode F1.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
Beförderungskategorie 3.
Tunnelbeschränkungscode (D/E).

IMDG



UN 1202.
Versandbezeichnung: HEATING OIL, LIGHT.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 3+ENV.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
EmS F-E, S-E.
Meeresschadstoff: Ja.

IATA



UN 1202.
Versandbezeichnung: Heating oil, light.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 3+ENV.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 355 (60 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y344 (10 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 366 (220 L).

Binnenschifffahrt ADN

UN 1202.
 Versandbezeichnung: HEIZÖL, LEICHT.
 Klasse 3.
 Verpackungsgruppe III.
 Gefahrzettel 3+ENV.
 Klassifizierungscode F1.
 Begrenzte Menge 5 L.
 Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 3 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115):

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist und die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten.

Rechtsvorschriften

Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)
 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81)
 Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)
 Mengenschwelle: 500'000kg
 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA (SR 814.600)
 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)
 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA (SR 814.610.1)
 Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)
 VKF-Richtlinie 26-15 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
 Leitfaden für die Praxis „Lagerung gefährlicher Stoffe“
 Lagerklasse 3.
 Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| | |
|--|--|
| Abänderungsvermerk | Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en) : 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, . |
| Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme | <p>ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse</p> <p>CLP: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008</p> <p>IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung</p> <p>ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation</p> <p>IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen</p> <p>LC50: Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation</p> <p>LD50: Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis)</p> <p>MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</p> <p>PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen</p> <p>RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr</p> <p>vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar</p> |
| Wichtige Literaturangaben und Datenquellen | Sicherheitsdatenblätter der Hersteller/Lieferanten Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur. |
| Einstufungsverfahren | Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 . |
| Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze | <p>H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.</p> <p>H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.</p> <p>H315: Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.</p> <p>H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.</p> <p>H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.</p> <p>H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.</p> <p>H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> |
| Schulungshinweise | Die Schulungshinweise sollten auf diesem Sicherheitsdatenblatt basieren. |

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.